



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Damen und Herren
Schulleiterinnen und Schulleiter sowie
Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter in Hessen

Geschäftszeichen I.1-Gö-674.100.004-00065
Bearbeiterin Sonja Gölden
Durchwahl -2709

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. Februar 2021

Informationen zum Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen vom 20. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informiere ich Sie über den Gesamtvertrag nach § 60a UrhG über die Vervielfältigungen an Schulen, der seit dem 01.01.2019 für alle hessischen öffentlichen und privaten Schulen gilt. Als Schulleiterin oder Schulleiter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte an Ihrer Schule sowie alle Personen, die in der Schule kopieren, über den Inhalt des Gesamtvertrags informiert sind und ihn richtig anwenden. Rechtsverstöße können straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Das Vervielfältigungsrecht gehört zu den Verwertungsrechten, die im Urheberrechtsgesetz geregelt sind. Unter den Begriff der Vervielfältigung fällt sowohl die „klassische“ papiergebundene als auch die digitale Vervielfältigung. Der Gesetzgeber musste dabei eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers auf Schutz seines geistigen Eigentums und den Interessen der Gesellschaft an einer möglichst ungehinderten Verbreitung von Wissen vornehmen. Das Ergebnis dieser Abwägung findet sich in der Ausgestaltung des **§ 60a Urheberrechtsgesetz**.

Nach § 60a UrhG dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre zu nicht kommerziellen Zwecken u. a. an Schulen bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt werden, und zwar für Lehrende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung, für Lehrende und Prüferinnen und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von

Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient. Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend vom Vorstehenden vollständig genutzt werden.

Nicht gesetzlich erlaubt sind allerdings die Vervielfältigung durch Aufnahme eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird, sowie die Vervielfältigung eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist. Die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) ist nur zulässig, soweit sie für die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich ist.

Der oben genannte **Gesamtvertrag** erlaubt darüber hinaus analoge und digitale Vervielfältigungen aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, einzelner Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften sowie von Noten über den o. g. Verwendungszweck hinaus.

Die Vervielfältigungen dürfen nur von den Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Die Herstellung digitaler Vervielfältigungen von analogen Unterrichtswerken wird nur gewährt, soweit es sich um Unterrichtswerke handelt, die ab dem Jahr 2005 erschienen sind. Die Vervielfältigung darf dabei die Unterrichtswerke nicht ersetzen. Eine Vervielfältigung digitaler Unterrichtswerke ist auch nach dem Gesamtvertrag nicht zugelassen.

Mit dieser Maßgabe dürfen für den eigenen Unterrichtsgebrauch bis zu 15 Prozent der vertragsgegenständlichen Werke genutzt werden, jedoch nicht mehr als 20 Seiten. Vollständig genutzt werden dürfen Noten im Umfang von maximal 6 Seiten, Pressebeiträge und andere Schriftwerke mit Ausnahme von Unterrichtswerken im Umfang von maximal 20 Seiten sowie vergriffene Werke.

Folgende Hinweise sind hierbei stets zu beachten:

1. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
2. Die Rechteeinräumung umfasst nicht die Änderung oder Bearbeitung der Werke o-

der Werkteile und erfasst grundsätzlich nicht die öffentliche Zugänglichmachung oder die öffentliche Wiedergabe von Werken in Schulen.

3. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Schulklasse nur im angegebenen Umfang kopiert werden. Bei weitergehendem Vervielfältigungsbedarf müssen die Lehrkräfte bzw. die dafür zuständige Person in der Schule sich unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen einholen.
4. Fotokopien für Schulchöre, Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.

Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen nach § 3 des Gesamtvertrags über das Recht zur Vervielfältigung hinaus auch das Recht, die von ihnen selbst hergestellten digitalen Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, indem sie diese Vervielfältigungen

- digital per E-Mail an ihre Schülerinnen und Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schülerinnen und Schüler verteilen,
- für ihre Schülerinnen und Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Dabei dürfen die Werke weder in einem weiteren Umfang öffentlich wiedergegeben noch bearbeitet oder verändert werden.

Es wird empfohlen, über den jeweiligen Kopierern einen Hinweis (siehe anliegendes Muster) anzubringen, der den zulässigen Umfang des Kopierens aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gölden

Anlage 1: Muster eines Aushangs zum Urheberrecht bei Kopien an Schulen

Genutzt werden dürfen

1. bis zu **15 %** eines Werkes, jedoch **nicht mehr als 20 Seiten**.
2. Folgende Werke dürfen vollständig genutzt werden:
 - Noten im Umfang von maximal 6 Seiten;
 - Schriftwerke, im Umfang von maximal 20 Seiten;
 - Pressebeiträge;
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen;
 - vergriffene Werke.

Für Unterrichtswerke ist nur die Möglichkeit nach Ziffer 1 eröffnet, nicht die vollständige Nutzung. Die Kopien dürfen die Unterrichtswerke zudem nicht ersetzen.

Folgende Hinweise sind hierbei stets zu beachten:

1. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Schulklasse nur im angegebenen Umfang kopiert werden. Bei weitergehendem Vervielfältigungsbedarf müssen die Lehrkräfte bzw. die dafür zuständige Person in der Schule sich unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen einholen.
3. Fotokopien für Schulchöre, Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.

Gedruckte Unterrichtswerke, die ab 2005 erschienen sind, dürfen in dem oben dargestellten Umfang und unter den oben dargestellten Voraussetzungen für den eigenen Unterrichtsgebrauch eingescannt und die Digitalisate für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden.

Lehrkräfte an Schulen dürfen Digitalisate im oben genannten Umfang

- **digital** per E-Mail an ihre Schülerinnen und Schüler **für den Unterrichtsgebrauch** (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) **weitergeben**,
- **ausdrucken** und die Ausdrucke ggf. an die Schülerinnen und Schüler verteilen,
- für ihre Schülerinnen und Schüler **über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben** und
- im **jeweils erforderlichen Umfang abspeichern**, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet ist (PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.), **jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden** müssen (Passwort etc.).

Diese Rechteeinräumung umfasst **nicht die Änderung und Bearbeitung der Werke oder Werkteile** und erfasst nicht die weitergehende öffentliche Zugänglichmachung von Werken nach § 60a UrhG in Schulen.